

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. März 1870.

1. Ausführung des §. 87 der Verfassung.

Auch der Senat ist damit einverstanden, daß dieser Gegenstand vorläufig auf sich beruhen bleibe.

2. Localitäten für das Civilstandsamt.

Nachdem der Senat auf Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. Februar d. J. die Baudeputation zu einer wiederholten Berathung über die Ermittlung anderweitiger zu obigem Behuf geeigneter Localitäten aufgefordert hat, ist ihm Namens derselben berichtet, daß die Baudeputation sich außer Stande befinde, passendere Räumlichkeiten in Vorschlag zu bringen. Die Zimmer im ersten Stock des Lindenhofs seien für den beregten Zweck, welcher zwei abwechselnd zu benutzende Räume von etwa gleicher Größe erfordere, entschieden zu klein, die Gründe, welche eine Benutzung der oberen Säle der alten Börse geradezu unthunlich machten, seien im Berichte vom 4. Februar d. J. bereits angeführt; endlich treffe die etwaige Befürchtung, daß durch die theilweise Verwendung des unteren Saals der alten Börse für die Sitzungen des Civilstandsamts eine anderweitige Benutzung der Räume beeinträchtigt werde, insofern nicht zu, als eines Theils in der Regel der übrig bleibende Raum auch zu größeren Versammlungen ausreiche und nichts im Wege stehe, erforderlichen Falls die abgekleideten Zimmer bei solchen Gelegenheiten mit zu benutzen, anderen Theils für besondere Fälle die obere Rathshaushalle jedenfalls den erforderlichen Raum biete.

Da diese Gründe zutreffen scheinen, dem Bedürfnisse des Civilstandsamts aber in irgend einer Weise abgeholfen werden muß, so trägt der Senat nunmehr darauf an, die Kosten für die baulichen Aenderungen im unteren Saale der alten Börse nach Maßgabe des Berichts der Baudeputation vom 4. Februar d. J. zu bewilligen.

3. Baulichkeiten für die Feuerwehr.

Auch der Senat ist mit der in dem Deputationsbericht vom 4. d. Mts. beantragten Abänderung des Bauplans einverstanden.

4. Organisation des öffentlichen Bauwesens.

Zu Mitgliedern der wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten neuen Deputation hat der Senat seinerseits die Herren Senator Duden, Senator Lampe und Senator Weinhausen ernannt.

5. Bau eines Gerichtshauses.

Da sich aus den bisherigen Verhandlungen ergeben hat, daß den räumlichen Bedürfnissen der Civil- und Schwurgerichte durch den Umbau der alten Börse nicht abgeholfen sei, und die Bürgerschaft daher glaubt, von dem Projecte, die Gerichte dort unterzubringen, definitiv absehen zu müssen, auch der Beschluß der Bürgerschaft vom 10. März 1869 inzwischen durch anderweitige Verfügung über das Areal des Eschenhofs seine Erledigung gefunden hat, so wird nunmehr die Baudeputation anderweite Vorschläge für ein zu erbauendes Gerichtshaus vorzulegen haben.

6. Herstellung neuer Classen der Hauptschule.

Der Senat bewilligt gleichfalls die nach dem Berichte der Schuldeputation für Beschaffung neuer Localitäten erforderlichen 2400 Thaler, sowie

7. Nachbewilligung für Unterhaltung der Bahnhöfe.

Die nach dem Bericht der Eisenbahndeputation vom 4. Februar d. J. für „Unterhaltung der Bahnhöfe“ ferner erforderlichen 1275 Thaler.

8. Revision des Gesetzes, die Presse betreffend.

Der Senat will dem Abänderungsantrage zu §. 2 des Entwurfs, obgleich die von der Deputation vorgeschlagene Fassung dem Zweck der fraglichen Vorschrift besser entspricht und mit dem Inhalte der neuern deutschen Pressgesetze übereinstimmt, nicht entgegenzutreten und erklärt sich daher damit einverstanden, daß im ersten Satze des §. 2 hinter den Worten „verantwortlichen Redacteurs“ eingeschaltet werde „oder Herausgebers“, und der Eingang des zweiten Satzes dahin geändert werde: „Als verantwortlich dürfen nur solche Personen bezeichnet werden, welche dispositionsfähig sind etc.“

Dagegen kann er der vorgeschlagenen Fassung des §. 1, nach welcher zwar eine in Bremen erscheinende Druckschrift der Pflicht zur Angabe des Druckers und Druckorts unterworfen, jedoch die Verbreitung von Druckschriften, ohne diese Angaben gestattet sein soll, nicht zustimmen, da hierdurch der Hauptzweck der Bestimmung des §. 1 vereitelt werden würde.

Ebenso trägt der Senat Bedenken, den Antrag zu §. 6 zu genehmigen, weil derselbe insofern zu weit geht, als hiernach die einfache Unterlassung der von einer Privatperson geforderten Aufnahme einer Berichtigung oder Widerlegung in eine der beiden nächsten Nummern der betreffenden Zeitschrift, ohne vorgängige amtliche Aufforderung oder Androhung einer Strafe, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern zu bestrafen wäre. Im Anschluß an jenen Antrag wird vielmehr, um für die Vollziehung der Vorschrift im letzten Absatz des §. 4 ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren möglich zu machen, vorgeschlagen, das dritte Alinea im §. 6 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Nichtbefolgung der Vorschriften im §. 3 und §. 4, Absatz 1 und 2, zieht eine Geldbuße bis zu 50 Thalern nach sich. Zur Befolgung der Vorschrift im §. 4, Absatz 3, kann der Herausgeber einer periodischen Zeitschrift durch Androhung von Geldstrafen von der zuständigen Polizeibehörde angehalten werden.“

Zu §. 7 hält der Senat eine wiederholte Deputationsberathung nicht für erforderlich, da es selbstverständlich ist, daß mit Aufhebung der im Abschnitt I §. 1 bis 17 des Pressgesetzes vom 17. November 1855 enthaltenen Bestimmungen:

1) die im §. 33 und 35 vorkommenden Strafvorschriften wegen Uebertretung der aufgehobenen §§. 4 bis 7 und 15 von selbst wegfallen,

2) dagegen die in den §§. 19 und 34 in Bezug genommene Bestimmung des §. 16 rücksichtlich der Fälle jener Paragraphen noch in Kraft bleibt.

Diese Bemerkung wird, wenn die Bürgerschaft derselben beistimmt, zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel genügen. Sollte jedoch eine ausdrückliche Erklärung in dieser Beziehung im Gesetze selbst gewünscht werden, so könnte im Eingang desselben nach den Worten: „des Pressgesetzes vom 17. November 1855“ zugefügt werden:

„mit Ausnahme des §. 16, so weit die Bestimmung desselben im Abschnitt II dieses Gesetzes in Bezug genommen ist“

und ferner nach dem Worte „bleiben“ im §. 7 des Entwurfs:

„mit Ausnahme der die Uebertretung der §§. 4 bis 7 und 15 betreffenden Bestimmungen im §. 33 und 35 dieses Gesetzes“.

Der Druckfehler im §. 6 des Entwurfs „§. 1 und 4“ statt „§. 1 und 2“ wird zu verbessern sein.

9. Herstellung eines Conjunctionsbüreaus am Weserbahnhof.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat die Eisenbahndeputation zu einem Bericht über die Wahl eines geeigneten Platzes für dieses Bureau aufgefordert, und theilt er den von dieser Deputation erstatteten Bericht hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren, mit.

Anlage.

Holog
zur Entscheidung des Senats
vom 14. März 1870

Bericht
die Wahl eines

Die Eisenbahndeputation
Beratung zu nehmen, ob
Sitz als der bisher in Weser-
Bahnhof der ersten Ueber-
Die Senate, welche
zu entfernen ist, und zwar
nach einer Erklärung, da
Wahl in Erwägung gezogen
allen es haben sich bei der
Wahl, als auf den vorgesch-
nen dem Antrage des vor-
heriger Stelle in keiner Be-
Beratung des Senats
generum, mit welcher sich
hat, ist derselben Anstalt,
die Errichtung des Senats
die Wahl dieses Platzes ge-
ten oder lang die Führung
Schlichter befristet werden sol-
mige. Der Zeitpunkt, wo
nach noch ziemlich entfernt
im die Eisenbahndeputati-
kommen, den 10. M.

Anlagezur Mittheilung des Senats
vom 14. März 1870.**Bericht der Eisenbahndeputation,**
die Wahl eines Platzes für das Steuerbureau betreffend.

Die Eisenbahndeputation ist beauftragt worden, die Frage in nochmalige Ueberlegung zu nehmen, ob sich für Herstellung des Steuerbureaus ein geeigneterer Platz als der bisher in Aussicht genommene finden lasse, und beehrt sich über das Ergebnis der erneuten Ueberlegung nunmehr zu berichten.

Die Gründe, weshalb das Steuerbureau aus der Mitte des Weserbahnhofs zu entfernen ist, und zwar sobald wie möglich, bedürfen weder einer Wiederholung noch einer Erläuterung, da sie augenfällig vorliegen. Es sind nun alle erdenkliche Plätze in Erwägung gezogen, welche bei der Verlegung in Frage kommen können, allein es haben sich bei allen so viel Unzuträglichkeiten ergeben, daß nichts übrig blieb, als auf den vorgeschlagenen Platz in der einspringenden Ecke des Armenhauses auf dem Areale des vormaligen Zuchthauses zurückzukommen. Dasselbe würde an dieser Stelle in keiner Weise hinderlich, dem Publicum bequem und auch für die Beobachtung des Schiffsverkehrs genügend sein. Die Deputation für das Generalsteueramt, mit welcher sich die berichtende Deputation über den Gegenstand benommen hat, ist derselben Ansicht, und kann daher nur empfohlen werden, diesen Platz für die Errichtung des Steuerlocals zu bestimmen. Die einzige Rücksicht, welche gegen die Wahl dieses Platzes geltend gemacht worden ist, besteht darin, daß, wenn über kurz oder lang die Führung von Schienensträngen von der Weserbahn nach der Schlachte beliebt werden sollte, das aufzuführende Gebäude wieder abgebrochen werden müßte. Der Zeitpunkt, wann an eine solche Anlage gedacht werden kann, dürfte jedoch noch ziemlich entfernt liegen; in Berücksichtigung dieser Eventualität jedoch empfiehlt die Eisenbahndeputation die Baukosten thunlichst einzuschränken.

Bremen, den 10. März 1870.

Die Eisenbahndeputation.

gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

1. 31

Die Bürgerstadt genehmigt
Indemnisation in ihrem Bereich
beträgt die laut Special
23.900 Thalern.

2. Aufgaben

Die Bürgerſchaft hat
für genügend, verweist inbe-
züglichen 1869 behandelten Gegenſtand
berichten, ob und welche Ver-
änderungen und unter den jetzigen
Bürgerſchaft eine Verſchiebung
geänderten Antrags der S.

3.0

[illegible]

Mittheilung de

1. Honorare

Da auch nach der Ver-
änderung der Ringliederspiel der
Sinn ein Einverständnis